

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej (trifft um 18:15 Uhr ein / TOP 1)

Theresia Lauer (trifft um 18:30 Uhr ein / TOP6)
Friedrich Pribasnig
SR Helmut Köstinger
Mag. Peter Ruttnig
Peter Funke
Valentin Michor
Martin Deutschmann
Stefan Michor

Josef Maurel
Peter Struger
Dr. Sabine Tschernko
Helmut Nickel
Tamara Fuchs
Stefan Nastran
Klaus Pinter
Alois Wolf (trifft um 18:45 Uhr ein / TOP 7)

Entschuldigt: Marianne Edlacher

Ersatz: Alois Wolf

Schriftführer: AL Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter: Michael Holzer

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

- a) Bgm. Mag. Stefan Deutschmann stellt nachstehenden Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO

Dringlichkeitsantrag

Änderung des Aufteilungsschlüssels bei der VG Klagenfurt-Land

Die Gemeinden des Bezirkes Klagenfurt-Land haben zur Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben eine Verwaltungsgemeinschaft gegründet und eine dementsprechende Vereinbarung in der derzeit geltenden Fassung aus dem Jahr 1994 beschlossen.

In dieser Vereinbarung ist im § 3 das Aufbringen der Mittel geregelt. Nunmehr sollen die Absätze (2) (3) und (4) des § 3 mit Gültigkeit ab 01.01.2020 neu geregelt werden. Es handelt sich hierbei um eine Änderung der Aufteilungsschlüssel.

Im Absatz (2) ändert sich der Aufteilungsschlüssel von bisher 2/3 und 1/3 auf 90% und 10% der jeweiligen Berechnungsgrundlage

Im Absatz (3) ändert sich der Aufteilungsschlüssel von bisher 100% auf 65% und 35% der jeweiligen Berechnungsgrundlage

Im Absatz (4) Punkt 1. ändert sich der Aufteilungsschlüssel von bisher 40%, 35% und 25% auf 65% und 35% der jeweiligen Berechnungsgrundlage

Sämtliche anderen Bestimmungen des § 3 bleiben unverändert.

Seitens der Verwaltungsgemeinschaft wurde eine Gesamtzusammenstellung über die neuen Beitragsleistungen der einzelnen Gemeinden aufgrund der obig angeführten Änderung erstellt. Demnach zahlt die Marktgemeinde Grafenstein aufgrund der geänderten Aufteilungsschlüssel im Jahr 2020 um € 7.049,31 weniger Beiträge.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein anerkennt dem Antrag die Dringlichkeit.

Abstimmung: einstimmig

b) Nachstehende Anträge sind bis Sitzungsbeginn eingelangt:

- **Antrag der Bürger Allianz: Reinigung von angeschwemmtem Schotter unter der Brücke in Sand**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann sagt zu, dass er sich darum kümmern werde.

- **Antrag der Bürger Allianz: Absperrung am Ende der Nebenfahrbahn zu B70 in Dolina**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann weißt diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.

c) Anfrage Die Freiheitlichen und Unabhängigen in Grafenstein: Entfernung Fahrverbot Hügelsstraße

Die Fahrverbotstafeln wurden im Zuge einer Bereisung durch die BH-Klagenfurt-Verkehrsrecht als nicht mehr notwendig erachtet und der folgenden Niederschrift und Ordnungsneuerlassung festgehalten. Die unmittelbare Entfernung dieser Tafeln wurde leider übersehen und erst im Zuge einer ergangenen Anzeige wegen Amtsmissbrauch auf Erlassung eines Fahrverbotes im Bereich des Bahnbegleitweges, fiel diese Nachlässigkeit auf. Daraufhin wurden die Tafeln umgehend entfernt. Das aber durch das Entfernen der Tafeln unmittelbar eine Verschlechterung der Wohnsituation gegeben ist, kann jedoch nicht abgeleitet werden.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Frau Tamara Fuchs und Herr Friedrich Pribassnig vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Bericht Kontrollausschuss

Es folgen die Berichte des Kontrollausschusses.

Hr. Mag. Peter Rutnig verliest die jeweiligen Niederschriften vom 8.10.2019 und 4.12.2019.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die Information.

4. Nachtragsvoranschlag 2019

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Finanzverwalter, Hr. Holzer um Information:

Im ordentlichen Haushalt kommt es zu einer Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben von € 275.200,00.

Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben belaufen sich nunmehr auf **€ 7.168.200,00** im HH-Jahr 2019.

Änderungen betreffen folgende Positionen im **ORDENTLICHEN HAUSHALT**:

Die Änderungen bei den Einnahmen ergeben sich aus BZ-Mitteln in Höhe von € 60.500,00. Rücklagenentnahmen für Straßensanierungen im Gemeindegebiet sowie Aufschließungen im Gewerbepark Süd in Höhe € 106.000,00. Anpassung der Grundsteuereinnahmen in Höhe € 12.000,00 und Verwaltungsabgaben € 4.000,00. Auf der Ausgabe Seite wurden Aufschließungskosten Gewerbepark Süd mit € 114.000,00, WVA € 20.000,00, ABA € 135.000,00, Straßenerhaltung € 29.000,00, Instandhaltungsarbeiten in der Schule € 12.000,00, sowie Sanierungsarbeiten im Gemeindeamt € 50.000,00 zusätzlich veranschlagt.



Marktgemeinde Grafenstein
Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel.Nr.04225/2220 * FAX Nr: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates vom **XX.12.2019**, Zahl. 004-1/4/2019, über die Erstellung des 3. Nachtragsvoranschlages 2019

Gemäß § 88 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Grafenstein nach der Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018 Zahl 004-1/4/18 Zahl: 004-1/4/2017 im Sinne der Anlagen abgeändert.

a) Ordentlicher Voranschlag: In EURO

	bisherige Summe	erweitert/gekürzt	Gesamtsummen
Summe der Ausgaben	5.952.200	275.200	6.227.400
Summe der Einnahmen	5.952.200	275.200	6.227.400
Abgang	0	0	0
b) außerord. Voranschlag			
Summe der Ausgaben	940.800		940.800
Summe der Einnahmen	940.800		940.800
c) Gesamtausgaben			
Gesamteinnahmen	6.893.000	275.200	7.168.200
Gesamtabgang	0	0	0

Die Verordnung tritt am **XX.12.2019** in Kraft.

Grafenstein, am **XX.12.2019**

Kundmachungsvermerk:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Beschlussfassung des 3. Nachtragsvoranschlags 2019.

Abstimmung: einstimmig

5. Mittelverwendung BZ 2019

Freie BZ-Mittel aus dem Jahr 2019 in Höhe von € 60.500,00 sollen zum Haushaltsausgleich im ordentlichen Haushalt verwendet werden. (Sanierung Sockel beim Amtsgebäude und Erneuerung der Toiletten, Anbringung des taktilen Leitsystems im Gemeindeamt und der Schule).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Verwendung von freien BZ-Mitteln 2019 für den Haushaltsausgleich im ordentlichen Haushalt (Sanierung Sockel beim Amtsgebäude und Erneuerung der Toiletten, Anbringung des taktilen Leitsystems im Gemeindeamt und der Schule).

Abstimmung: einstimmig

6. Stellenplan 2020

Aufgrund der derzeitigen Anforderungen und Gegebenheiten ist nachstehender Stellenplanentwurf vorgesehen. Es wurden gegenüber dem Vorjahr lediglich Anpassungen im Bereich des Beschäftigungsausmaßes sowie die anhand der erfolgten Gebarungsprüfung festgestellten Abweichungen angepasst.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2019 – 6 / Stellenplan per 01.01.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 12. Dez. 2019, Zahl:004-1/4/2019, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindefürsorgegesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungsausmaß in %	kw/befr.	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
		VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert
100,00	-	B	VII	F-ID4	60
100,00	-	D	IV	AK-RSB2A	27
55,00	-	P5	III	TH-RP2	18

100,00	-	B	VI	AK-SSB4	42
100,00	-	C	V	AK-SSB3	39
100,00	-	C	V	KU-KBER3	45
100,00	-	C	V	KU-KB3	36
100,00	-	C	V	KU-KB2B	33
100,00	-	K		EP-PL1	42
100,00	-	K		EP-PFK2	39
56,25	-	K		EP-PFK2	39
100,00	-	K		EP-PFK2	39
75,00	-	P3	III	EP-PK2	27
75,00	-	P3	III	EP-PK2	27
68,00	-	P3	III	EP-PK2	27
70,00	-	P3	III	EP-PK2	27
62,50	-	P5	III	TH-RP2	18
87,50	-	P3	III	TH-HFK3	33
62,50	-	P5	III	TH-RP2	18
62,50	-	P5	III	TH-RP2	18
62,50	-	P5	III	TH-RP2	18
75,00	-	P5	III	TH-RP2	18
75,00	-	P5	III	TH-RP2	18
100,00	-	P3	III	TH-HFK3	33
100,00	-	P3	III	TH-HFK3	33
100,00	-	P3	III	TH-HFK3	33
100,00	-	P4	III	TH-HK4	27
100,00	-	P1	III	TH-FA1	39

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018, Zahl: 004/01/5-2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

7. Voranschlag 2020, Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet den Finanzverwalter, Hr. Holzer, um Information.

- **Voranschlag 2020**

Der Voranschlag 2020 wurde erstmals nach den Vorgaben der VRV 2015 erstellt. Ab dem kommenden Jahr erfolgt die Darstellung in Form von 3 Komponenten:

Finanzierungshaushalt
Ergebnishaushalt
Vermögenshaushalt

Es gibt keine Gliederung von ordentlichem Haushalt und außerordentlichem Haushalt mehr. Das neue Buchhaltungssystem orientiert sich an der Doppischen Buchhaltung und sollte ursprünglich für ganz Österreich gleich sein, allerdings gibt es schon jetzt starke Unterschiede in den einzelnen Bundesländern.

Die Darstellung weicht vom bisher gewohnten Bild der Kameralistik (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) ab. Somit kann auf den ersten Blick kein ausgeglichener Haushalt erkannt werden.

Die Summen des Ergebnishaushaltes 2020 wie für die Verordnung vorgesehen:

Erträge:	€	5.641.500,00
Aufwendungen	€	6.712.900,00
Nettoergebnis	€	-1.026.400,00

Die Summen des Finanzierungshaushaltes 2020 wie für die Verordnung vorgesehen:

Einzahlungen operative Gebarung	€	5.571.200,00
Auszahlungen operative Gebarung	€	5.533.300,00

Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung € - 248.800,00

Der erschreckend hohe negative Ergebnishaushalt resultiert aus der Abschreibung des Vermögens. Als Beispiel kann im Bereich der Straßen eine Summe von € 587.100,00 genannt werden. Weitere Neuerungen bilden Rückstellungen, die für Abfertigungen, Jubiläumsumwendungen und nicht konsumierte Urlaube zu bilden sind.

Daher wurde von der Gemeindeaufsicht verstärkt auf den Finanzierungshaushalt geachtet. Ein positiver operativer Bereich wurde zur Kenntnis genommen. Generell müssen in Zukunft Querverweise angestellt werden.

Ergebnisvoranschlag → Vermögenssubstanz bzw. Finanzierungsvoranschlag → Zahlungsmittelreserven.

Aktuell ist die Darstellung des Detailnachweises das vertrauteste Bild im Vergleich mit der VRV 1997.

Einzelne Positionen im Vergleich mit dem Haushaltsjahr 2019:

Seitens der Sozialhilfebeiträge ergibt sich eine Erhöhung um € 58.500,00 auf € 901.200,00, der Rettungsbeitrag und die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten betragen € 466.100,00 (+ € 30.800,00). Die Landesumlage steigt um € 13.300,00 auf € 176.100,00. Somit übersteigen die Mehrausgaben, die um € 86.300,00 höheren Einnahmen aus den Ertragsanteilen € 2.464.300,00, deutlich.

Investitionen wurden bisher im außerordentlichen Haushalt veranschlagt, werden ab 2020 als Projekte geführt und erstmalig nach Anregung der Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement mit dem ersten Nachtragsvoranschlag 2020 in den Voranschlag aufgenommen werden.

Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 12.12.2019, AZ. 004-1/04/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5,641.500,00
Aufwendungen:	€	6,712.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	45.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	-1,026.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5,571.200,00
Auszahlungen:	€	5,533.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	-248.800,00
--	---	-------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb Schule (211), innerhalb Kindergarten (240), innerhalb

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

Wirtschaftshof (820), innerhalb Wasserversorgung (850), innerhalb Müllbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.

b) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 und der Prüfung der Richtigkeit durch die Fachabteilung des Landes Kärnten den Antrag auf Beschlussfassung vorstehender Verordnung gem. VRV 2015.

Abstimmung: einstimmig

- **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan**

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.027.800,00	5.037.500,00	5.054.000,00	5.069.400,00	5.075.900,00
212	Erträge aus Transfers	612.300,00	569.200,00	462.200,00	456.900,00	351.200,00
213	Finanzerträge	1.400,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00
21	Summe Erträge	5.641.500,00	5.608.100,00	5.517.600,00	5.527.700,00	5.428.500,00
221	Personalaufwand	1.256.200,00	1.271.800,00	1.295.800,00	1.322.600,00	1.348.200,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.948.200,00	2.842.900,00	2.858.600,00	2.859.700,00	2.853.500,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.406.000,00	2.410.100,00	2.427.100,00	2.457.100,00	2.446.800,00
224	Finanzaufwand	102.500,00	99.900,00	97.500,00	95.100,00	92.700,00
22	Summe Aufwendungen	6.712.900,00	6.624.500,00	6.679.000,00	6.734.500,00	6.741.200,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-1.071.400,00	-1.016.400,00	-1.161.400,00	-1.206.800,00	-1.312.700,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-1.026.400,00	-1.016.400,00	-1.161.400,00	-1.206.800,00	-1.312.700,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt Aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Beschlussfassung des vorstehenden Mittelfristigen Finanzierungs- und Investitionsplan.

Abstimmung: einstimmig**8. Anpassung der Verordnungen Kanalisation und Wasserversorgung****a) Kanalisation**

Aufgrund der stattgefundenen Prüfungen der Aufsichtsbehörde wurden die Bereiche der Kanalisation und der Wasserversorgung beanstandet.

Die Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr sollen unter den Einnahmen der Benützungsgebühr liegen. Da künftig die seitens des Landes gegebenen Darlehen den Haushalt belasten werden wird vorgeschlagen, die Benützungsgebühr einmalig um € 0,20 je m³ im Bereich der Kanalisation zu erhöhen.

Kanalgebühren	Indexanpassung		
	2016	2019	2020
		(VPI 105,7)	(VPI 107,0)
Kanalbereitstellungsgebühr	140,00	147,98	149,80
Kanalbenützungsgebühr	1,50	1,59	1,61

Zahl: 004-1/4/2019 / Festlegung von Tarifen und Stundensätzen – Wasser- und Kanalgebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 851-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6 betreffend Verordnung - Kanalgebührenverordnung abgeändert wird.

I.

Die §§ 3 und 4 wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr **€ 149,80**.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,81**.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, zu schätzen.

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: mehrheitlich (17 dafür, 2 dagegen – GR Pinter, GR Wolf)

b) Wasserversorgung

Im Bereich der Wasserversorgung stehen in nächster Zeit Sanierungsarbeiten im Bereich der Hochbehälter 1 an sowie die Ausarbeitung und eventuelle Umsetzung des Projektes Erneuerung

Versorgungsleitung Hochbehälter (Steilhang)-Hauserquelle. Neben der Anhebung des Tarifes infolge der Indexierung soll einmalig die Bezugsgebühr um € 0,1 erfolgen.

Weiters sind aufgrund bestehender Wasserliefervereinbarungen mit Nachbargemeinden und den Wassergenossenschaften im Zusammenhang mit der Regelung von Großabnehmern in letzter Zeit Fragen aufgetaucht, ob die Eigentümer von mehreren Objekten und Zählleinrichtungen, diese addieren und so in den Genuss von Großabnehmertarifen kommen können.

Wassergebühr		Indexanpassung		
		2016	2019 (VPI 105,7)	2020 (VPI107,0)
Wasserbezugsgebühr	1 bis 800 m ³	1,20	1,27	1,28
	ab 801 m ³	1,00	1,06	1,07
Genossenschaften (Werda, Sabuatach)			0,898	0,910
Poggersdorf (Vertrag GR 8.4.1997)			0,687	0,696

Zahl: 004-1/4/2019 / Festlegung von Tarifen und Stundensätzen – Wasser- und Kanalgebühren

V E R O R D N U N G

Des Gemeinderates vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 850-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6 betreffend Verordnung – Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren abgeändert wird.

I.

Der § 3 wird wie folgt abgeändert:

Benützungs- und Wasserzählergebühren

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,38 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) bis 800 m³ Wasserverbrauch.

Der Gebührensatz für jeden weiteren Kubikmeter beträgt € 1,17 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

Eine Addition von mehreren Zählleinrichtungen, auf einem oder mehreren Grundstücken und gleichem Eigentümer ist nicht möglich.

Bezieher (Wassergenossenschaften, Interessensgemeinschaften und Gemeinden) mit denen Liefervereinbarungen gesondert abgeschlossen wurden sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(4) Diese Wasserbezugsgebühr ist auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebende Wasserbezugsgebühr ist gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und

kundzumachen.

(5) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe
3 - 5 m³/h.....€ 10,00

(Eurobeträge inklusive 10 % Umsatzsteuer)

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Diskussion: Hr. Ruttnig erkundigt sich, ob der Tarif für Großabnehmer auch erhöht wurde. Hr. Bgm. Mag. Deutschmann teilt mit, dass hier ebenfalls eine Erhöhung vorgenommen wurde – Großabnehmer haben jedoch separate Verträge.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: mehrheitlich (14 dafür, 5 dagegen – GR Pinter, GR Wolf, GR Nickel, GR Fuchs, GR Nastran)

9. Festlegung von Tarifen und Stundensätzen

Kindergartenbeitrag	Indexanpassung			2. Kind	3. Kind	Pflichtjahr
	2016	2020	2020 gefördert			
		(VPI 107,0)				
Halbtagestarif mit Essen						
Betreuungsbeitrag:	85,00	90,95	34,95	23,30	11,65	0,00
Essensbeitrag:	60,00	64,20	64,20	64,20	64,20	64,20
	145,00	155,15	99,15	87,50	75,85	64,20
Halbtagestarif für Auswärtige mit Essen:						
Betreuungsbeitrag:	125,00	133,75	77,75			42,80
Essensbeitrag:	60,00	64,20	64,20			64,20
	185,00	197,95	141,95			107,00
Ganztagestarif mit Essen						
Betreuungsbeitrag:	110,00	117,70	34,70	23,13	11,57	6,70
Essensbeitrag:	60,00	64,20	64,20	64,20	64,20	64,20
	170,00	181,90	98,90	87,33	75,77	70,90
Ganztagestarif für Auswärtige mit Essen:						
Betreuungsbeitrag:	160,00	171,20	88,20			58,20
Essensbeitrag:	60,00	64,20	64,20			64,20
	220,00	235,40	152,40			122,40

Zahl: 004-1/4/2019-9 / Festlegung von Tarifen und Stundensätzen - Kindergartenbeiträge

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 240-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018 betreffend Kindergartenordnung abgeändert wird.

I.

Der § 4 wird wie folgt abgeändert:

Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt monatlich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a)

Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 155,15
Betreuungsbeitrag:	Euro 90,95	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Gefördert 1. Kind:</u>			
Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 99,15
Betreuungsbeitrag:	Euro 34,95	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Gefördert 2. Kind:</u>			
Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 87,50
Betreuungsbeitrag:	Euro 23,30	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Gefördert 3. Kind:</u>			
Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 75,85
Betreuungsbeitrag:	Euro 11,65	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Pflichtjahr:</u>			
Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 64,20
Betreuungsbeitrag:	Euro 00,00	Essensbeitrag:	Euro 64,20

b)

Halbtagestarif für Auswertige mit Essen:	Gesamt:	Euro 197,95	
Betreuungsbeitrag	Euro 133,75	Essensbeitrag	Euro 64,20
<u>Gefördert 1. Kind:</u>			
Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 141,95
Betreuungsbeitrag:	Euro 77,75	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Pflichtjahr:</u>			
Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 107
Betreuungsbeitrag:	Euro 42,80	Essensbeitrag:	Euro 64,20

c)

Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 181,90
Betreuungsbeitrag:	Euro 117,70	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Gefördert 1. Kind:</u>			
Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 98,90
Betreuungsbeitrag:	Euro 34,70	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Gefördert 2. Kind:</u>			
Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 87,33
Betreuungsbeitrag:	Euro 23,13	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Gefördert 3. Kind:</u>			
Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 75,77
Betreuungsbeitrag:	Euro 11,57	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Pflichtjahr:</u>			
Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 70,90
Betreuungsbeitrag:	Euro 6,70	Essensbeitrag:	Euro 64,20

d)

Ganztagestarif für Auswertige mit Essen:	Gesamt:	Euro 235,40
---	---------	-------------

Betreuungsbeitrag:	Euro 171,20	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Gefördert 1. Kind:</u>			
Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 152,40
Betreuungsbeitrag:	Euro 88,20	Essensbeitrag:	Euro 64,20
<u>Pflichtjahr:</u>			
Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 122,40
Betreuungsbeitrag:	Euro 58,20	Essensbeitrag:	Euro 64,20

Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Betrag bis zum 31. des laufenden Monats zu entrichten.

Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.

Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Stundensätze und Tarife.

Abstimmung: einstimmig

Müllgebühren		Indexanpassung				
				2016	2019	2020
					(VPI 105,7)	(VPI 107,0)
a)	1 Tonne 120 l	je 4 wöch. Abfuhr	Euro	8,78	9,28	9,39
		Quartal	Euro	28,54	30,17	30,54
		jährlich	Euro	114,16	120,67	122,15
b)	1 Tonne 120 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro	8,32	8,79	8,90
		Quartal	Euro	54,09	57,17	57,88
		jährlich	Euro	216,37	228,70	231,52
c)	1 Tonne 240 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro	16,64	17,59	17,80
		Quartal	Euro	108,19	114,36	115,76
		jährlich	Euro	432,74	457,41	463,03
d)	1 MG 1.100 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro	73,85	78,06	79,02
		Quartal	Euro	480,00	507,36	513,60
		jährlich	Euro	1.920,02	2.029,46	2.054,42
e)	1 Umleercont. 2.500 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro	164,32	173,69	175,82
		Quartal	Euro	1.068,05	1.128,93	1.142,81
		jährlich	Euro	4.272,31	4.515,83	4.571,37
	1 Müllsack 60 l		Euro	4,15	4,39	4,44

2020



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt
A-9131 Grafenstein,
Hauptstraße 49
Tel.: 04225/2220-0 Fax:
04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Recyclinghof

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Angenommen werden Altstoffe, Problemstoffe (Sondermüll) und Sperrmüll!

Kein Biomüll!!!

Für die angeführten Abfallsorten werden folgende Unkostenbeiträge eingehoben:

(inkl. 10 % USt.)

Autoreifen (ohne Felgen)	Euro	2,46 /Stück
LKW und Traktorreifen	Euro	8,56 /Stück
Felgenzuschlag 100 %		

Waschmaschinen, Geschirrspüler	gratis
E-Herde, Sparherde, Badeöfen,	gratis
Boiler	gratis
Autowracks	gratis
Motorräder und Mopeds	gratis
Fernsehgeräte, Bildschirme	gratis
Elektronikschrott (Staubsauger, Stereoanlagen, Fön, ...)	gratis
Kühlschränke (ausgenommen Kühlvitrienen)	gratis
Speiseöle und Frittierfette	gratis
Eisen, Bleche	gratis

Sperrmüll (Kästen, Matratzen, ...)	Euro	11,77 /m ³
Bauschutt nur Kleinmengen bis max. 1 m ³	Euro	0,54 /kg
Haus- oder Gewerbemüll (Restmüll) Verrechnung erfolgt wie Sperrmüll pro m ³ jedoch mindestens	Euro	5,00

Problemstoffe: in haushaltsüblichen Mengen von privaten Haushalten gratis

von Betrieben (landwirtschaftlich oder sonst. gewerblich) werden folgende Beiträge eingehoben:

Autobatterien	Euro	1,55 /Stück
LKW und Traktorbatterien	Euro	3,21 /Stück
Spraydosen	Euro	1,55 /kg
Leuchtstoffröhren	Euro	3,10 /kg
Altöle und ölhaltige Abfälle	Euro	1,55 /kg
Medikamente, Pestizide u. sonstige Problemstoffe	Euro	1,55 /kg

Bauhofarbeiter € 32,00/h, LKW Mercedes € 50,00/h, Renault Kleintransporter € 1,80/km

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019-9, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 813-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, AZ 813-2/2016 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, betreffend Abfallgebühren abgeändert wird.

I.

Der § 1 wird wie folgt abgeändert:

Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt. ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter	
(a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	€ 4,44
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 2-wöchig	€ 8,90
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 4-wöchig	€ 9,39
(d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l 2-wöchig	€ 17,80
(e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l	€ 79,02
(f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 2.500 l	€ 175,82

(4) Für die Entsorgung am Recyclinghof Grafenstein

Sperrmülls je angefangenen Kubikmeter	€ 11,77
Autoreifen ohne Felgen je Stück	€ 2,46
LKW und Traktorreifen je Stück	€ 8,56
Felgenzuschlag	100%
Bauschutt in Kleinmengen bis max. 1m ³ je kg	€ 0,54

Problemstoffe von landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben

Autobatterien je Stück	€ 1,55
LKW u. Traktorbatterien	€ 3,21
Spraydosen je kg	€ 1,55
Leuchtstoffröhren je kg	€ 3,10
Altöle u. ölhaltige Abfälle je kg	€ 1,55
Medikamente, Pestizide u. sonstige Problemstoffe je kg	€ 1,55

inkl. der gesetzlichen USt.

(5) Die Abfallgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Stundensätze und Tarife.

Abstimmung: einstimmig

10. Straßenbezeichnungen Schulterndorf

Hr. Vzbgm. Egger stellt folgenden Abänderungsantrag:
Die Straßenbezeichnung soll nicht „Handwerkerweg“ lauten sondern „Alfa-Metall-Straße“.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Annahme des Abänderungsantrages.

Abstimmung: einstimmig

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Annahme des Straßennamens „Alfa-Metall-Straße“ für Wegparzelle Nr. 106/4, KG 72190 Truttendorf, Bahnbegleitweg Einbindung Brücke Schulterndorf bis Brücke Truttendorf.

Abstimmung: einstimmig

Für nachstehende Ortschaften sind Straßenbezeichnungen zu vergeben:

a) Schulterndorf:

- Parzelle 65/1, KG 72113 Aufschließungsstraße Martin Deutschmann

Vorschlag: Weizenweg

b) Schulterndorf/Grafenstein:

- Gewerbepark Neue Aufschließungsstraße

Vorschlag: Betriebsstraße

- Gewerbepark Bahnbegleitweg

Vorschlag: Handwerkerweg abgeändert in Alfa-Metall-Straße



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt

A-9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel.: 04225/2220-0 Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2019 – 10 / Straßenbezeichnung Schulterndorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 12.12.2019, ZI004-1/4/2019/, womit die Verordnung vom 8.08.1977, Zl. 664-4 mit der Benennung von Straßen und Wegen sowie die Nummerierung von Gebäuden im Ortsbereich von Schulterndorf geändert wird.

§ 1

Der § 1 wird ergänzt mit:

- **Weizenweg**

Wegparzelle Nr. 65/1, KG 72113 von Grünlandweg – Schlossweg

- **Alfa-Metall-Straße**

Wegparzelle Nr. 106/4, KG 72190 Einbindung Brücke Schulterndorf – Brücke Truttendorf

- **Betriebsstraße**

Wegparzelle; derzeit noch keine Parzellen Nr. (Erschließungsstraße Gewerbepark Grafenstein Süd von Flurweg Richtung Westen)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Stefan Deutschmann)

Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Erlassung vorstehender Straßenbezeichnungen samt Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

11. Verlängerung Stromliefervertrag

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Verlängerung des Liefervertrages der Kelag bis zum 31.12.2021 zu stellen.

Abstimmung: einstimmig

12. Bestellung Datenschutzbeauftragten

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Abschluss der vorstehenden Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

13. Umwidmungen

Im laufenden Jahr wurden 5 Umwidmungsanträge an die Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung – beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung weitergeleitet. Diese Anträge einschließlich der Antrag 1a/2018 wurden durch Fachliche Raumordnung grundsätzlich positiv abgeschlossen und werden im Zeitraum

Bei nachstehenden Anträgen wurden die Vorprüfungen durch die Abteilung 3 positiv abgeschlossen und werden im Zeitraum vom 11.11.2019 bis 09.12.2019 kundgemacht:

1a/2018 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 134/2, KG: 72160 Replach im Ausmaß von ca. 1950 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Bauland-Dorfgebiet**“

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Umwidmung der seitens der Raumplanung positiv bewerteten Flächen unter Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung mit einer Kautionshöhe von € 12,- je m². (Beilage „A“)

Abstimmung: einstimmig

1/2019 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 900, KG: 72184 Thon im Ausmaß von ca. 2.800 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Bauland -Gewerbegebiet**“

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Umwidmung der seitens der Raumplanung positiv bewerteten Flächen.

Abstimmung: einstimmig

2/2019 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 320/2, KG: 72113 Grafenstein im Ausmaß von ca. 1.033 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Bauland-Dorfgebiet**“

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Umwidmung der seitens der Raumplanung positiv bewerteten Flächen unter Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung mit einer Kautionshöhe von € 12,- je m². (Beilage „B“)

Abstimmung: einstimmig

3/2019 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 149, KG: 72200 Wölfnitz im Ausmaß von ca. 115 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Bauland-Dorfgebiet**“

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Umwidmung der seitens der Raumplanung positiv bewerteten Flächen.

Abstimmung: einstimmig

4/2019 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 92 KG: 72160 Replach im Ausmaß von ca. 860 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**“

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Umwidmung der seitens der Raumplanung positiv bewerteten Flächen.

Abstimmung: mehrheitlich

5a/2019 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 520, KG: 72160 Replach im Ausmaß von ca. 2.800 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Bauland-Dorfgebiet**“

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Umwidmung der seitens der Raumplanung positiv bewerteten Flächen unter Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung mit einer Kautionshöhe von € 12,-- je m². (Beilage „C“)

Abstimmung: einstimmig

5b/2019 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 520, KG: 72160 Replach im Ausmaß von ca. 600 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche**“.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Umwidmung der seitens der Raumplanung positiv bewerteten Flächen.

Abstimmung: einstimmig

14. Übernahme/Abtretung von Grundstücken in/aus öffentlichem Gut

a) Froschendorf, 9131; Hochwasserschutz

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses den Antrag auf Beschlussfassung der Genehmigung zur Inanspruchnahme von Gemeindestraßengrund auf der Parzelle 1143/2, KG Thon für die Errichtung von Wasserschutzbauten.

Abstimmung: einstimmig

b) Zapfendorfer Straße

Im Zuge einer Grundstücksbereinigung sollen laut Teilungsplan der Vermessungskanzlei Kraschl-Schmuck GmbH, GZ.: 390/19, vom 23.7.2019 die Teilstücke 2 mit 77m², 3 mit 194m² und 4 mit 1m² kosten- und geldlastenfrei dem Öffentlichen Gut Parz. 505, KG 72113, EZ 373 zugeschrieben werden.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/4/2019/ Zapfendorfer Straße

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 12.12.2019, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Kraschl&Schmuck ZT GmbH GZ.: 390/19 vom 23.7.2019, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde der Kraschl&Schmuck ZT GmbH GZ.: 390/19 vom 23.7.2019, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden der Parz. 505, EZ 373, KG 72113 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Übernahme und Erlassung der vorstehenden Verordnung basierend auf dem erlassenen Bescheid und Teilungsplan.

Abstimmung: einstimmig

Herr Martin Deutschmann verlässt den Sitzungssaal

c) Parzelle 65/1, KG 72113

Ansuchen um Übernahme der Straße Parzelle 65/1, KG 72113 ins Öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein.

Die Arbeiten zur Erschließung, Kanalisation, Wasserversorgung sind soweit abgeschlossen, dass alle Grundstücke laut Bebauungskonzept erschlossen sind. Die Aufbringung der Asphaltsschicht auf den Unterbau gem. RVS ist noch für heuer geplant und soll im Zuge der Anschlussasphaltierung des Schlossweges erfolgen; wobei dies nur bei entsprechender Witterung erfolgt.

Die Kosten der Erschließung und Asphaltierung werden **vom Eigentümer** getragen.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/4/2019/ Deutschmann

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 12.12.2019, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Kraschl&Schmuck ZT GmbH GZ.: 310/19 vom 19.3.2019, angeführte und ausgewiesene Parzelle 65/1 zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die in der Vermessungsurkunde der Kraschl&Schmuck ZT GmbH, GZ.: 310/19 vom 19.3.2019, angeführte und ausgewiesene Parzelle 65/1 wird der EZ 373, KG 72113 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Übernahme der Parzelle 65/1, KG 72113 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenstein sowie die Erlassung der vorstehenden Verordnung zu stellen. Voraussetzung der Übernahme gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz ist jedoch die Fertigstellung der Weganlage.

Abstimmung: einstimmig

d) Berg, 9131 Grafenstein

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 26.11.2019 den Antrag auf Übernahme des Teilstückes 2 der Parzelle 214, KG Berg, wie im Teilungsplan 471/19, Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH dargestellt, sofern sämtliche Zustimmungen gegeben sind.

Abstimmung: einstimmig

15. Änderung des Aufteilungsschlüssels bei der VG Klagenfurt-Land

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließt die Neufassung des § 3 „Aufbringen der Mittel“ mit Gültigkeit ab 01.01.2020.

Abstimmung: einstimmig

16. Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich!

17. Allgemeines

- Hochwasser Gurk
- WVA Grafenstein – Rohrbruch Hochbehälterableitung
- WVA Althofen
- FF-Grafenstein Nachwahl Kdt-Stv.

- **FF-Grafenstein Aufbaubesprechung Tanklöschfahrzeug**
- **FF-Grafenstein – Rücktritt des Feuerwehrkommandanten**
- **Carinthia 2020 – 10. Oktober Feier des Landes**
- **WLAN-Hot Spot**
- **Weihnachtsansprachen**
 - **Hr. Bgm. Mag. Deutschmann**
 - **Hr. Vzbgm. Egger**
 - **Hr. GV Nickel**
 - **Hr. GV Maurel**
 - **Hr. GR Pinter**
 - **Hr. AL Ing. Mag. Tischler**

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Ende: 20.20 Uhr

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Andreas Tischler

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Tamara Fuchs

Friedrich Pribassnig